

DE

DE

DE

MITTEILUNG DER KOMMISSION

ZUR ÄNDERUNG DES VORÜBERGEHENDEN GEMEINSCHAFTSRAHMENS FÜR STAATLICHE BEIHILFEN ZUR ERLEICHTERUNG DES ZUGANGS ZU FINANZIERUNGSMITTELN IN DER GEGENWÄRTIGEN FINANZ- UND WIRTSCHAFTSKRISE

1. EINLEITUNG

Der Vorübergehende Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise gilt vom 17. Dezember 2008 bis zum 31. Dezember 2010.¹

Gemäß den Schlussbestimmungen des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens kann die Kommission bei Bedarf ihren Ansatz bei bestimmten Fragen durch weitere Klarstellungen präzisieren.

Bei der Anwendung des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens hat sich gezeigt, dass in Bezug auf folgende Punkte weitere Klarstellungen erforderlich sind: Anwendbarkeit von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b des EG-Vertrags, geltende Rahmenvorschriften zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze sowie Beihilfen in Form von Garantien.

2. ÄNDERUNGEN DES VORÜBERGEHENDEN GEMEINSCHAFTSRAHMENS

Die folgenden Änderungen des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise gelten ab dem 25 Februar 2009:

1) Dem Abschnitt 4.1 wird folgender Absatz angefügt:

„Die Mitgliedstaaten müssen somit nachweisen, dass die Beihilfemaßnahmen, die sie auf der Grundlage dieses Gemeinschaftsrahmens bei der Kommission anmelden, ein erforderliches, geeignetes und angemessenes Mittel sind, um eine beträchtliche Störung in ihrem Wirtschaftsleben zu beheben, und dass alle maßgeblichen Voraussetzungen erfüllt sind.“

2) Abschnitt 4.3.2 wird wie folgt geändert:

a) Die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

„a) bei KMU ermäßigen die Mitgliedstaaten die jährlich zu zahlende Prämie für neue, gemäß den im Anhang aufgeführten Safe-Harbour-Bestimmungen* gewährte Garantien um bis zu 25 %;

¹ ABl. C 16 vom 22.1.2009, S. 1.

b) bei großen Unternehmen ermäßigen die Mitgliedstaaten die jährlich zu zahlende, auf der Grundlage der vorgenannten im Anhang aufgeführten Safe-Harbour-Bestimmungen berechnete Prämie für neue Garantien um bis zu 15 %;“.

- * Die im Anhang festgelegten Prämien tragen dem Umfang der Besicherung Rechnung und verfeinern damit die Safe-Harbour-Bestimmungen der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (ABl. C 155 vom 20.6.2008). Sie können auch dazu herangezogen werden, um bei Garantemaßnahmen, die unter Abschnitt 4.2 dieses Gemeinschaftsrahmens fallen, das mit dem Gemeinsamen Markt vereinbare Beihilfeelement zu berechnen.

Diese Safe-Harbour-Prämien entsprechen grundsätzlich den in der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6) festgelegten Margen abzüglich 20 Basispunkten (siehe Fußnote 11 der im vorausgehenden Absatz genannten Mitteilung). Sie sind jedoch maximal so hoch wie die in der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (ABl. C 155 vom 20.6.2008) für die einzelnen Ratingkategorien festgelegten Safe-Harbour-Prämien. Zur Definition des Umfangs der Besicherung siehe Fußnote 2 auf Seite 3 der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6).

b) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) die Garantie bezieht sich während der Kreditlaufzeit auf höchstens 90 % des Kredits;“.

c) Buchstabe h erhält folgende Fassung:

„h) die Garantieprämienermäßigung gilt für höchstens zwei Jahre ab Gewährung der Garantie. Hat der garantierte Kredit eine Laufzeit von mehr als zwei Jahren, so können die Mitgliedstaaten die im Anhang festgelegten Safe-Harbour-Prämien während eines weiteren Zeitraums von höchstens acht Jahren ohne Ermäßigung anwenden;“.

3) Abschnitt 4.4.1 erhält folgende Fassung:

„4.4.1 „Mit der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze* wurde eine Methode zur Berechnung des Referenzsatzes eingeführt. Danach beruht der Basissatz auf dem IBOR (Interbank Offered Rate) für ein Jahr. Hinzu kommt eine Marge von 60 bis 1 000 Basispunkten, die von der Bonität des Unternehmens und dem Umfang der vorhandenen Sicherheiten abhängt. Die Kommission kann die Methode zur Berechnung der Referenz- und Abzinsungssätze ändern, um den jeweiligen Marktbedingungen Rechnung zu tragen. Wendet ein Mitgliedstaat die Methode zur Berechnung der Referenz- und Abzinsungssätze an, die in der zum Zeitpunkt der Kreditbewilligung geltenden Kommissionsmitteilung festgelegt ist, und erfüllt er die darin genannten Voraussetzungen, so wird der Zinssatz grundsätzlich als beihilfefrei angesehen.“

* ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6.“

4) Abschnitt 4.5.1 erhält folgende Fassung:

„4.5.1 Mit der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze* wurde eine Methode zur Berechnung des Referenzsatzes eingeführt. Danach beruht der Basissatz auf dem IBOR (Interbank Offered Rate) für ein Jahr. Hinzu kommt eine Marge von 60 bis 1 000 Basispunkten, die von der Bonität des Unternehmens und dem Umfang der vorhandenen Sicherheiten abhängt. Die Kommission kann die Methode zur Berechnung der Referenz- und Abzinsungssätze ändern, um den jeweiligen Marktbedingungen Rechnung zu tragen. Wendet ein Mitgliedstaat die Methode zur Berechnung der Referenz- und Abzinsungssätze an, die in der zum Zeitpunkt der Kreditbewilligung geltenden Kommissionsmitteilung festgelegt ist, und erfüllt er die darin genannten Voraussetzungen, so wird der Zinssatz grundsätzlich als beihilfefrei angesehen.

* ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6“

5) Folgender Anhang wird angefügt:

„ANHANG

Für den Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen geltende Safe-Harbour-Prämien in Basispunkten*			
Ratingkategorie (Standard & Poor's)	Besicherung		
	Hoch	Normal	Gering
AAA	40	40	40
AA+	40	40	40
AA			
AA-			
A+	40	55	55
A			
A-			
BBB+	55	80	80
BBB			
BBB-			
BB+	80	200	200
BB			
BB-	200	380	380
B+			
B	200	380	630
B-			

CCC und darunter	380	630	980
------------------	------------	------------	------------

* Für Unternehmen, die keine Bonitätsgeschichte und kein auf einem Bilanzansatz basierendes Rating haben (wie bestimmte Projektgesellschaften oder Start-up-Unternehmen), können die Mitgliedstaaten die in der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (ABl. C 155 vom 20.6.2008) auf 3,8 % festgesetzte Safe-Harbour-Prämie um bis zu 15 % (25 % im Falle von KMU) ermäßigen. Diese Prämie darf jedoch niemals niedriger sein als diejenige, die für die Muttergesellschaft oder die Muttergesellschaften anwendbar wäre.“